

Bei der Prüfung dieser Ziffer haben wir auch erwogen, ob nicht die Entgegennahme von Zeichnungen auf Anleihen schweizerischer Städte mit einbezogen werden sollte. Wir sind aber davon abgekommen, weil schwer eine Grenze zu ziehen ist und jede auch noch so kleine Stadt das Recht zu haben vermeinen würde, die Mitwirkung der Nationalbank bei der Auflage ihrer Anleihen zu fordern und dazu womöglich noch den Ankauf eines Postens für eigene Rechnung der Bank zu verlangen.

* * *

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass wir bei den Ziffern 2 und 3 des Art. 15 eine redaktionelle Aenderung befürworten in dem Sinne, dass hier und nicht wie bisher bei den Deckungsvorschriften in Art. 20 die Vorschrift beigefügt wird, dass die **Unterschriften auf den Wechseln und Checks voneinander unabhängig** sein müssen. Wir wissen zwar sehr wohl, dass die Redaktion des bestehenden Gesetzes in diesem Punkt eine durchaus gewollte war und dass man der Bank die Möglichkeit hat verschaffen wollen, gegebenenfalls Wechsel mit zwei Unterschriften zu diskontieren, die nicht vollständig voneinander unabhängig wären (im Nationalrat wurde speziell das Beispiel der Bundesbahnen und des eidgenössischen Finanzdepartementes aufgeführt), nur nicht als Notendeckung. Nachdem wir aber die Diskontierung von Schuldverschreibungen speziell vorgesehen haben, und die Vorschrift der unabhängigen Unterschriften nur für Wechsel und Checks gilt, können derartige Papiere mit zwei nicht ganz voneinander unabhängigen Unterschriften unter dem Titel „Schuldverschreibungen“ diskontiert werden, soweit es sich wenigstens um Verschreibungen des Staates oder der Gemeinden handelt. Wechsel von Privaten mit zwei guten, aber nicht voneinander unabhängigen Unterschriften wären dann allerdings gänzlich vom Diskonto ausgeschlossen. Das hat aber nicht viel zu bedeuten, weil die Bank sich solchem Papier gegenüber bisher immer ablehnend verhalten hat und in dieser Haltung verharren wird, auch wenn die fragliche Bestimmung nicht geändert würde.

* * *

In Ziffer 4 des Art. 15, welche den **Lombardverkehr** regelt, dürfte eine kleine redaktionelle Aenderung am Platze sein, indem statt von der Hinterlegung von „Wertschriften und Schuldurkunden“ kurz von „Schuldverschreibungen“ die Rede sein soll. Dies um die redaktionelle Uebereinstimmung mit der neuen Ziffer 2 herzustellen und um die aus der alten Fassung gelegentlich entstandenen Missverständnisse zu vermeiden.

* * *

Zu **Art. 16** haben wir eine **Bemerkung redaktioneller Natur**. Wir möchten in der Ziffer 2 das Wort „oder“ ersetzen durch „und“. Nach dem gegenwärtigen deutschen Text möchte es scheinen, als könne der Bund der Bank seine Wertschriften nur zur Aufbewahrung übergeben, während er die Verwaltung selber weiter führen würde. Der französische Text ist in dieser Beziehung klarer: Er sagt: „de recevoir en dépôt, à la demande de la Confédération, et de gérer sans frais, les valeurs lui appartenant ou placées sous son administration“. Wir möchten durch unsere Aenderung lediglich die Uebereinstimmung zwischen deutschem und französischem Text herstellen.

IV. Die Deckungsvorschriften.

Bekanntlich hat sich das Nationalbankgesetz nicht begnügt, wie die Gesetzgebung der Mehrzahl der anderen Länder, nur die Deckung des Notenumlaufes vorzuschreiben, sondern hat auch für die Deckung der übrigen kurzfristigen Schulden sehr strenge Vorschriften aufgestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungen sind mit von den wichtigsten für die ganze Geschäfts-